

05.12.89

EG - G - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zehnten Änderung
der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschrän-
kungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser
gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(89) 548 endg.; Ratsdok. 10270/89

KEP-AE-Nr.: 892925

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. Dezember 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende des ersten Halbjahres 1990 an.

Begründung

1. Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

Mit dieser Zielsetzung wird ein Beitrag geleistet

- zu einem wirksameren Schutz von Mensch und Umwelt und
- zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes, in dem die gleichen Beschränkungen für diesen Raum grenzübergreifend eingeführt werden.

2. Berücksichtigte Faktoren

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Die Kadmiumverunreinigung wirft insofern ein vielschichtiges, schwieriges Problem auf, als es sich um eine Verunreinigung handelt, die alle Umweltbereiche berührt. Kadmium kann in verschiedenen Phasen der Herstellung und Verwendung von Erzeugnissen sowie bei der Abfallbeseitigung in die Umwelt abgeführt werden.

Ungefähr zwanzig im Amtsblatt veröffentlichte Rechtsakte betreffen Kadmium, was die diesem Stoff beigemessene Bedeutung deutlich macht.

- Die Kommission hat dem Rat im April 1987 ein Aktionsprogramm gegen die Umweltverschmutzung durch Kadmium vorgelegt. Nach dieser Mitteilung hat der Rat am 25. Januar 1988 die Entschließung 88/C30/01 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Kadmium angenommen. Diese

EntschlieÙung des Rates hebt die wesentlichen Teile einer Strategie für die Kontrolle der Verschmutzung durch Kadmium hervor, damit Umwelt und Gesundheit geschützt werden. Sie betreffen die Beschränkung der Verwendung von Kadmium auf Bereiche, in denen es keine geeigneten Alternativen gibt, die Anregung der Forschung und Entwicklung, das Einsammeln und Wiederverwerten kadmiumhaltiger Erzeugnisse, z.B. Batterien und die Entwicklung einer Strategie zur Verringerung von Verbringung von Kadmium in den Boden;

- die von den Mitgliedstaaten individuell getroffenen Maßnahmen für eine Beschränkung der Verwendung von Kadmium. Diese können ein Hemmnis für den Handel darstellen und sich unmittelbar auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken;
- die wissenschaftlichen und technischen Daten über das Vorhandensein von Substitutionserzeugnissen, die für Mensch und Umwelt weniger gefährlich sind.

3. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Beschränkungen

Kadmium und seine Verbindungen sind gefährliche Stoffe für Mensch und Umwelt; infolgedessen muß ihr Inverkehrbringen geregelt werden.

Dieser Richtlinienvorschlag erfolgt im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG; bei seiner Ausarbeitung sind folgende Grundsätze angenommen worden:

- Das Verbot der Verwendung von Kadmium berührt drei Anwendungsbereiche: Farbstoffe, Stabilisierungsmittel und Oberflächenbehandlung; das Verbot verfolgt aber in diesen drei Bereichen unterschiedliche Ziele;

Bei den Farbstoffen geht es um die Polymere (Basiserzeugnisse). Die Richtlinie enthält deshalb ein Verzeichnis der Polymere, die nicht mehr mit kadmiumhaltigen Farbstoffen gefärbt werden dürfen.

Im Fall der Stabilisierungsmittel geht es um die Erzeugnisse oder Artikel. Bei der Oberflächenbehandlung mit Kadmium geht es um Sektoren oder Anwendungen.

Was in den Verbotslisten nicht aufgeführt ist, ist zulässig.

- Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Richtlinie kann je nach Erzeugnissen unterschiedlich sein. So benötigen einige Hersteller eine Frist, um ihre Produktion diesen Bedingungen anzupassen;
- unter bestimmten Voraussetzungen - insbesondere, wenn Sicherheits- und Betriebssicherheitsgründe vorliegen, - kann die Verwendung von Kadmium unerläßlich sein. Für diese Fälle ist eine allgemeine Ausnahmeklausel vorgesehen;
- die Richtlinie gelangt in bestimmten Fällen nicht zur Anwendung, insbesondere, wenn es andere Sonderbestimmungen gibt, die in anderen Richtlinien festgelegt sind;
- die Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur des Gemeinsamen Zollltarifs: Abl. Nr. L 256 vom 7. September 1987).

Bei den Diskussionen mit den einzelstaatlichen Sachverständigen hat sich häufig herausgestellt, daß das Problem der Definition der unter die Richtlinie fallenden Erzeugnisse oder Anwendungen schwer zu lösen ist. Um diesem Mangel abzuhelpfen, ist vorgeschlagen worden, soweit möglich, zu den Erzeugnissen oder Anwendungen die entsprechende Nummer der Kombinierten Nomenklatur hinzuzufügen.

Deshalb steht in dem Vorschlag zu jedem Erzeugnis oder jeder Anwendung in Klammern eine Zolllarif-Nummer, die der vorgeschlagenen Definition entspricht. Diese Nummern haben eine genau definierte Struktur, die sich auf die Kombinierte Nomenklatur stützt. Die ersten sechs Stellen sind ein Teil der Nomenklatur des Harmonisierten Systems und somit ständige Ziffern. Die beiden folgenden Stellen kennzeichnen die betreffenden Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur.

Um ein dynamisches System zu bilden, ist außerdem eine Erwägung im Zusammenhang mit dem technischen und technologischen Fortschritt im Bereich der Substitutionserzeugnisse von Kadmium und seinen Verbindungen in diesen Vorschlag aufgenommen worden. Dieser hervorragend in den Rahmen der EntschlieÙung des Rates 88/C30/01 passende Gedanke der Dynamik wird in Artikel 2 des Vorschlags konkretisiert.

4. Konformität im Rahmen des Vertrags

Hinsichtlich der oben unter Ziffer 3 aufgeführten Elemente zielt der Vorschlag darauf ab, sowohl für die Bevölkerung als auch für die Umwelt ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten, und entspricht infolgedessen Artikel 100a Absatz 3 des Vertrages.

Zum anderen ist für diesen Vorschlag keine besondere Bestimmung der in Artikel 8 c des Vertrages vorgesehenen Art erforderlich.

5. Anhörung der beteiligten Kreise

Bei der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags wurde eine Gruppe für den Bereich Gesundheitswesen und Umweltschutz zuständiger Sachverständiger der Mitgliedstaaten sowie die Berufsverbände der verschiedenen betroffenen Industriezweige gehört.

6. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Gemäß Artikel 100 a EWG-Vertrag ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament anzuwenden. Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist erforderlich.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(89) 548 endg. — SYN 224

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d) des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 29. November 1989)

(89/C 309/16)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung des Binnenmarktes müssen bis zum 31. Dezember 1992 erlassen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen grenzfreien Raum, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

In seiner Entschließung vom 25. Januar 1988 ⁽¹⁾ fordert der Rat die Kommission auf, unverzüglich gezielte Maßnahmen für ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium auszuarbeiten. Darüber hinaus ist es geboten, die menschliche Gesundheit zu schützen, so daß es einer umfassenden Strategie bedarf, zu der insbesondere die Beschränkung der Verwendung von Cadmium und Anreize zur Erforschung von Substitutionsprodukten gehören müssen.

Die in dieser Richtlinie verfügten Einschränkungen des Gebrauchs von Cadmium und Cadmiumverbindungen tragen dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und der Technik hinsichtlich der Substitutionsmöglichkeiten dieses Elements Rechnung. Dieser Stand muß nach Maßgabe der Entwicklung dieser Kenntnisse und Techniken neu bewertet werden.

Die von einigen Mitgliedstaaten bereits eingeführten Beschränkungen der Verwendung oder des Inverkehrbringens der genannten Stoffe oder sie enthaltender Zuberei-

tungen beeinflussen die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkts unmittelbar und machen deshalb eine Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und demzufolge eine Änderung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie ..., notwendig —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Angesichts der Entwicklung der Kenntnisse und Techniken mit Bezug auf Cadmiumersatz wird der Rat sieben Jahre nach Erlass dieser Richtlinie aufgrund eines von der Kommission erstellten Berichtes eine Neubewertung der Lage vornehmen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen spätestens bis zum 30. Juni 1991 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1990 den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

(3) Die aufgrund von Absatz 1 erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 4. 2. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

ANHANG

Cadmium (CAS Nr. 7440.43.9) und seine Verbindungen.

- 1.1. Nicht zugelassen als Farbstoff in den aus den nachstehenden Ausgangsstoffen und -zubereitungen hergestellten Fertigerzeugnissen:

Das Inverkehrbringen der Fertigerzeugnisse ist unabhängig von ihrer Verwendung oder endgültigen Bestimmung verboten, wenn ihr Cadmiumgehalt (Cd-Metall) 0,01 % Massenanteil übersteigt.

- | | |
|---|--------------------|
| - Polyvinylchlorid (PVC) | (3904 10)(3904 21) |
| | (3904 22) |
| - Polyurethan (PUR) | (3909 50) |
| - Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von gefärbten Vormischungen benutzten Polyethylens niedriger Dichte | (3901 10) |
| - Celluloseacetat (CA) | (3912 11)(3912 12) |
| - Celluloseacetobutyrat (CAB) | (3912 11)(3912 12) |
| - Epoxydharze | (3907 30) |

(*)

- 1.2. Mit Wirkung vom ... (fünf Jahre nach Erlaß dieser Richtlinie) gilt diese Vorschrift auch für:

- a) Die aus folgenden Stoffen und Zubereitungen hergestellten Enderzeugnisse:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| - Melaminharzformaldehyd (MF) | (3909 20) |
| - Harnstoffformaldehyd (UF) | (3909 10) |
| - ungesättigte Polyester (UP) | (3907 91) |
| - Polyethylenterephthalat (PET) | (3907 60) |
| - Polybutylenterephthalat (PBT) | |
| - Polystyrol glasklar/Standard | (3902 11/19) |
| - Acrylnitrilmethylmetacrylat (AMMA) | |
| - vernetztes Polyethylen (VPE) | |
| - Polystyrol, schlagfest (SB) | |
| - Polypropylen (PP) | (3902 10) |

(*)

(*) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23.7.1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. L 256 vom 7.9.1987, S. 1

b) Farben

(3208-3209)

(*)

Wenn die Farben jedoch einen hohen Zinkgehalt aufweisen, so sollten ihre Cadmium-Restkonzentrationen möglichst niedrig sein; ihr Massenanteil darf jedoch keinesfalls 0,1 % übersteigen.

1.3. Abweichend hiervon gilt diese Vorschrift nicht für Erzeugnisse, die aus Sicherheitsgründen gefärbt werden müssen.

2.1. Nicht zugelassen als Stabilisierungsmittel in den nachstehend aufgeführten Fertigerzeugnissen aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren.

Das Inverkehrbringen der Fertigerzeugnisse ist verboten, wenn ihr Cadmiumgehalt (in Cd-Metall) 0,01 Massen-% übersteigt.

- Verpackungsmaterial (Tüten, Behälter, Flaschen, Deckel) (3923 29 10)
- Bürobedarf und Schulbedarf (3926 10)
- Beschläge für Möbel, Karosserien etc. (3926 30)
- Bekleidung und Accessoires (einschließlich Handschuhe) (3926 20)
- Boden- und Wandverkleidungen (3918 10)
- Imprägnierte, bestrichene oder beschichtete Textilien (5903 10)
- Kunstleder und Lederwaren (4202)
4205)
- Schallplatten (8524 10)
- Rohre und Anschlußteile (3917 23)
- Pendeltüren (Typ "saloon")
- Straßenverkehrsmittel (innen, außen, Karosserieböden)
- Beschichtung von im Baugewerbe oder in der Industrie verwendeten Stahlblechen
- Kabelisolierungen

(*)

Diese Vorschrift tritt am (drei Jahre nach Erlaß dieser Richtlinie) in Kraft.

2.2. Abweichend hiervon gilt diese Vorschrift nicht für Fertigerzeugnisse, die aus Sicherheitsgründen Stabilisierungsmittel auf Cadmiumbasis enthalten.

3. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet Cadmium-Oberflächenbehandlung jedweden Auftrag von Cadmium auf Metalloberflächen oder jedwede Beschichtung von Metalloberflächen mit Cadmium.

3.1. Nicht zugelassen zur Behandlung von Metallerzeugnissen oder Bestandteilen der in den nachstehenden Sektoren bzw. zu den nachstehenden Zwecken eingesetzten Erzeugnisse:

Das Inverkehrbringen von mit Cadmium behandelten Fertigerzeugnissen oder Bestandteilen von solchen ist verboten:

a) in Geräten und Maschinen

- zur Herstellung von Lebensmitteln

(8210)

(8417 20)

(8419 81)

(8421 11)

(8421 22)

(8422)

(8435)(8437)(8438)

(8476 11)

- für die Landwirtschaft

(8419 31)

(8424 81)

(8432)(8433)

(8434)(8436)

- für das Gefrieren und Tiefgefrieren

(8418)

- für die Druckerei und Presse

(8440)

(8442)

(8443)

(*)

b) in Geräten und Maschinen zur Herstellung
von

- Haushaltsgeräten (7321)
(8421 12)
(8450)
(8509)
(8516)
- Möbeln (8465)(8466)
(9401)(9402)
(9403)(9404)
- sanitären Anlagen (7324)
- Zentralheizungen und Klimaanlage (7322)
(8403)(8404)
(8415)

(*)

sowie in Erzeugnissen, die in den unter b) genannten Sektoren
hergestellt werden.

3.2. Diese Vorschrift gilt ferner mit Wirkung von (5 Jahre nach
Erlaß dieser Richtlinie) für Erzeugnisse oder Bestandteile von
Erzeugnissen, die in folgenden Geräten und Maschinen eingesetzt
werden:

a) Geräte und Maschinen zur Herstellung von

- Papier und Pappe (8419 32)
(8439)
(8441)
- Textilien und Kleider (8444)
(8445)(8447)
(8448)(8449)(8451)
(8452)

(*)

- | | | |
|---|--------------------|-----|
| b) Geräte und Maschinen zur Herstellung von | | (*) |
| - in der Materialflußtechnik eingesetzte | (8425)(8426)(8427) | |
| Einrichtungen | (8428) | |
| | (8429) | |
| | (8430) | |
| | (8431) | |
| - Pkw und landwirtschaftlichen Fahrzeugen | (Kapitel 87) | |
| - Zügen | (Kapitel 86) | |
| - Schiffen | (Kapitel 89) | |

sowie für die in den unter b) genannten Sektoren hergestellten Produkte.

3.3. Abweichend hiervon gilt diese Vorschrift nicht für:

- Erzeugnisse und Bestandteile von Erzeugnissen, die in der Luft- und Raumfahrt, im Bergbau, in der "off-shore"-Technik und den Eisenbahnen sowie im Kernergiebereich eingesetzt werden, wenn die Anwendungen ein hohes Sicherheitsniveau erfordern, sowie Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in Straßenverkehrsmitteln, landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Eisenbahnen und Schiffen.
- für elektrische Anschlüsse in allen Verwendungssektoren aus Gründen der Zuverlässigkeit der Geräte, in denen sie verwendet werden.

Impact on competitiveness and employment

I. Principle grounds for introducing the measure

In the framework of Directive 76/769/EEC relating to restrictions on the marketing and use of certain dangerous substances and preparations, a proposal for a Directive has been prepared by the Commission with the aim of limiting the use of cadmium.

This proposal for a directive must be regarded in the perspective of :

- the other existing European legislations to control the input of cadmium in the environment
- the communication presented by the Commission to the Council in April 1987 for a proposed action programme on environmental pollution by cadmium (COM (87) 165 final).
- The Council Resolution of 25 January 1988 (88/C30/01 of 4/2/88) which invites the Commission to continue without delay the elaboration of specific measures concerning and Community action programme to combat environmental pollution by cadmium.

The Council Resolution also underlines the major elements of a strategy for cadmium control in the interests of the protection of human health and the environment. These elements are the limitation of the uses of cadmium where suitable alternatives do not exist, the stimulation of research and development; the collection and recycling of products containing cadmium.

- an existing legislation in Denmark which is in force since 1st January 1984 and prohibits the manufacture and importation of products containing cadmium.
- a project of decree in the Netherlands concerning cadmium prohibition in products notified to the Commission in the framework of Directive 83/189/EEC on 26 April 1987. This project has been already published in the Netherlands official journal but the law is not effectively enforced.

II. Characteristics of the firms concerned

The directive is trying to put in balance the industrial areas where the use of cadmium is essential and the potential risks for the environment. The obvious first step, in order to define some realistic restrictions on the limitation of cadmium and its compounds, was to look at the distribution of cadmium users and to make a distinction between the major areas and the less important ones.

The available data has allowed us to see the proportion of cadmium end-uses in the European countries. Plating and pigments have the same order of percentage (24-29 %) whereas stabilizers represent the half of that percentage (12 %). The part occupied by batteries represents nearly 1/3 of the total cadmium consumed. However the batteries are being investigated separately in the frame of another directive and therefore would not be tackled in the present directive.

On the basis of the above data only the three following sectors :

- pigments
- stabilizers
- plating

have been tackled by the present proposal for a Directive.

Are there regional concentrations

The laws of prohibition on cadmium already adopted by some Member States had as result to close their markets to goods coming from other member States.

At the door of the Internal Market of 1992 such situations could be harmful and therefore the Commission has decided to make all the necessary efforts to harmonize the legislations of the member States in this field. This would have a positive impact to the industry concerned all over Community.

III. Direct obligations on firms

All the products which appear in the lists covered by this Directive must satisfy its provisions, from the date of its entry into force.

Prohibitions on application of cadmium would result to a consequent need for alternatives. This could have a number of cost implications, the most obvious of which but by no means the most significant is the direct cost of new formulations for these alternatives. Other factors must also be considered notably the performance characteristics of the alternatives and its harmlessness to man and the environment.

However, it is the view of the EEC industry concerned that it is feasible that practical substitutes to cadmium for most of the use areas covered by the proposal exist or are already employed.

In all the three sectors mentioned above intensive research has led to the development of substitutes which could be considered as equivalent to cadmium.

Furthermore at the present time and in the three sectors concerned the major substitution would appear to have already taken place.

IV. Obligations which may be imposed indirectly on firms by local authorities.

The directive will be applied in each Member States on the basis of the transposition of its provisions into national law local authorities may impose additional requirements only if these do not adversely affect the trade of the products concerned and on the basis of paragraph d) of the Article 100 A of the Single European Act.

V. Are there any special measures applicable to small and medium - sized firms ?

No. These firms in the three sectors concerned (pigments/stabilizers/plating) should also comply with the provisions provided for under the directive. However, despite of the fact that the directive bans the marketing of specific products containing cadmium a transition period of 3-5 years has been granted to allow industry and more particular SME and PME to adapt their manufacturer process to the new conditions.

VI. What is the likely effect

- on the competitiveness of undertakings ?

The powerful advantage given by the directive to the European Industry concerned as regards the harmonization of the legislations concerning restrictions on the uses of cadmium is that after the date of entry into force of the directive it will no longer be possible to impede the free movement of the products which do not appear in the lists of banned products on the internal market.

However this directive does not apply to exports of products containing cadmium to Third countries.

On the other hand any EEC legislation treats imports into the Community in an identical manner to EEC production and this also allows the European industry to compete fairly with those trading nations who export to the Community market.

There is currently a reliable method to detect the presence of cadmium in products.

- on employments

As for employment the effects of such restrictions are very difficult to quantify and would vary according to the applications involved. It is however noticeable that the implementation of the directive should result in a general improvement in the competitiveness of the European Industry concerned with a consequent beneficial effect on the labour market.

VII. Have both sides of industry been consulted ?

Industry's concern regarding the prohibition of uses of cadmium was tackled with attention. Useful contacts have been taken with the representatives of industries concerned by the project in order to discuss the critical industrial areas which could be affected by such a directive. The approach adopted was to discuss the restrictions on the application of cadmium on case by case basis allowing a more complete description of the industrial sectors involved. The result was the establishment of lists of banned products accepted by both sides.

A group of national experts was also directly and actively involved in the preparation of this proposal.

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(89) 548 endg.; Ratsdok. 10270/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der EG, die Freisetzung von Cadmium weiter zu begrenzen. Er bittet die Bundesregierung, in der EG darauf hinzuwirken, daß die Liste der im Anhang unter 1.1 der genannten Erzeugnisse um folgende unter 1.2 aufgeführte Stoffe erweitert wird:

- a) Melaminharzformaldehyd (MF),
- b) Harnstoffformaldehyd (UF),
- c) ungesättigte Polyester (UP),
- d) Polyethylenterephthalat (PET),
- e) Polybutylenterephthalat (PBT),
- f) Polystyrol Standard,

da schon jetzt ausreichende Substitutionsmöglichkeiten bestehen.

...

2. Die im Anhang unter 1.1 genannten Erzeugnisse sind um

- a) Polystyrol schäumbar (EPS),
- b) Polymethylmethacrylat (PMMA),

zu erweitern, da schon jetzt ausreichende Substitutionsmöglichkeiten bestehen.

3. Im Anhang unter 2.1 ist zu differenzieren nach Weich- und Hartplastiken in der Weise, daß für Weichplastiken insgesamt und Hartplastiken insoweit, als sie nicht im Außenbereich unter Klimaeinfluß eingesetzt werden, das Sofortverbot gilt.

4. Die in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit längerem erstellten Cadmium-Massenbilanzen weisen beträchtliche Differenzbeträge auf. Eine möglichst weitgehende Aufklärung des Zustandekommens dieser Bilanzdifferenzen ist daher erforderlich.

5. Es fehlt ein geschlossener Überblick über die derzeitige Cadmium-Recycling-Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Die cadmiumherstellende und -verarbeitende Industrie ist deshalb aufzufordern, den aktuellen Sachstand darzustellen.

6. Das in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene Datenmaterial über die Cadmiumbelastung der Böden sollte zusammengefaßt und ausgewertet werden. Die Vergleichbarkeit zukünftiger Messungen ist durch die Vorgabe des Probenahme- und Analyseverfahrens sicherzustellen.

...

Drucksache 705/89 (Beschluß)

7. Für Düngemittel im Bereich der Europäischen Gemeinschaft ist in der "Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel" (76/116/EWG) ein Cadmiumgrenzwert von 75 g/t P_2O_5 festzusetzen.
8. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen können nur hingenommen werden, wenn Erzeugnisse mit Cadmium und seinen Verbindungen als cadmiumhaltig gekennzeichnet werden. Ein wirksamer Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt kann nur durch ein weitgehendes Verbot von Cadmium erreicht werden. In den Anwendungsbereichen jedoch, in denen Ersatzstoffe oder geeignete Alternativen noch nicht vorliegen, sind jedenfalls cadmiumhaltige Erzeugnisse mit einem Cadmiumgehalt (Cd-Metall) von über 0,01 Prozent als Massenanteil als cadmiumhaltig zu kennzeichnen.
9. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der mit dem Richtlinienvorschlag eingeschlagene Weg, über die Erstellung von Negativlisten Verbote und Begrenzungen der Verwendung von Cadmium festzulegen, die Cadmiumanwendung in neuen Anwendungsgebieten nicht verhindert wird. Deshalb hält der Bundesrat die Erstellung von Positivlisten in künftigen Fällen für einen sachgerechteren Lösungsansatz.